

[REDACTED]

[REDACTED]

**Ihre Stellungnahme vom 09.08.2017 bezüglich der geplanten 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Johannesberg;
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
gem. §§ 3 und 4 jeweils Abs. 1 BauGB**

[REDACTED]

wie in unserem Schreiben vom 22. August 2017 angekündigt, übersenden wir Ihnen heute die Beurteilung bezüglich Ihrer Stellungnahme vom 09. August 2017.

- Hiermit wird fristgerecht Einspruch gegen den Beschluss des Gemeinderats zum Flächennutzungsplan –Änderungsentwurf Nr. 9 eingelegt.
 1. Die Zu- und Abfahrtsituation widerspricht der Notwendigkeit der Verfügbarkeit von Feuerwehrcräften direkt vor Ort in den weit voneinander liegenden Ortsteilen. Hier ist eine dezentrale Verteilung der Freiwilligen Feuerwehr mit Ersteinsatzfahrzeugen für die schnelle Verfügbarkeit von herausragender Bedeutung. Dies wurde nicht ausreichend gewürdigt. Hier sind vor allem die Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile Breunsberg und Steinbach besonders betroffen.
 2. Die Begründung, dass der Standort Seestraße aufgegeben werden muss, ist nicht stichhaltig. Bei Beibehaltung von dezentralen Standorten ist der Ausbau der Seestraße zu einem einzigen Feuerwehrstandort für alle Gemeindeteile nicht nötig. Damit entfällt jeder Grund für die weitere Planung in diesem Sinne.

Beurteilung zu 1. und 2.:

Die Zusammenlegung der Ortsteilfeuerwehren dient der langfristigen Sicherung einer einsetzkräftigen Feuerwehr (s. auch Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Johannesburg vom April 2014).

Insbesondere die Entwicklung der personellen Situation – Anzahl der Feuerwehrdienstleistenden – und der Umfang der feuerwehrtechnischen Einrichtungen und Ausrüstung- Wirtschaftlichkeit- sind die Gründe für eine Fusion.

Bei der Beurteilung des geplanten Standortes waren die Einhaltung der Hilfsfrist und des Erreichungsgrades im gesamten Gemeindegebiet entscheidende Bewertungskriterien.

3. Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Spessart und deshalb ist nach § 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Spessart“ (LSG Spessart) gemäß § 8 der Verordnung und Art. 49 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) eine dortige Bebauung verboten.

Eine wichtige grüne Sichtachse von Rückersbach kommend auf den Ortsteil Oberafferbach wird mit einem riesigen Gebäuderiegel zugebaut.

Eine nicht notwendige Flächenversiegelung und weitere Verbauung von Grün- und Ackerland würde stattfinden. Dies widerspricht allen Aussagen der Landesregierung für einen sensiblen Umgang mit unserer Natur.

Das dortige denkmalgeschützte Feldkreuz mit einem hohen Inschriftensockel, darauf ein Kruzifix, Sandstein, bez. 1750, erneuert 1984 (D-6-71-133-9, Bayer. Landesamt für Denkmalpflege) wird umbaut und verliert seine Funktion als „Feldkreuz“ und damit eine wichtige Denkmaleigenschaft.

In Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes ist dieser Standort abzulehnen.

Beurteilung:

In der Abwägung der verschiedenen Belange ist eine Befreiung von den Verboten nach § 5 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Naturpark Spessart“ gemäß § 8 dieser Verordnung und Art. 49 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) unter entsprechenden Auflagen möglich. Bei einer Verwirklichung der Planung sind die bauliche Maßnahme und die Landschaft miteinander in Einklang zu bringen. Die Lage im Außenbereich und die Geländeform erfordern eine genaue Betrachtung und Erhebung der Ausgangssituation, um eine planerische Lösung zu entwickeln, die die notwendigen baulichen Anlagen in den landschaftlichen Rahmen integriert. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden und Wasser ist durch geeignete Maßnahmen zu minimieren und auszugleichen.

Das Feldkreuz wird in die weiteren Planungen einbezogen.

Wir bedanken uns für Ihre Beteiligung und hoffen Ihnen die Beweggründe ausführlich dargelegt zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Zenglein
1. Bürgermeister